

Rechtliche Voraussetzungen für verbindliche kommunale elektronische Partizipation in Nordrhein-Westfalen

Thomas Weiler • Jura • Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Köln

Motivation und zentrale Fragestellung

- Die Dissertation befasst sich mit den rechtlichen Voraussetzungen, die bei einer möglichen Einführung von Elementen der elektronischen Partizipation bei verbindlichen kommunalen Entscheidungsprozessen eingehalten werden müssen. Es geht um Prozesse, die auf eine gegebenenfalls gerichtlich einklagbare Entscheidung abzielen, welche also nicht lediglich unverbindlichen, empfehlenden Charakter haben. Behandelt werden Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene.



So müssen Wahlen sein

- frei
- unmittelbar
- allgemein
- gleich
- geheim

Nach Bundesverfassungsgericht: Öffentlich/Transparent

Wie man einen Wahlbetrug erkennt:
Dies ist ein Wahlcomputer. Dies ist ein manipulierter Wahlcomputer.

Die Wahl für eine_n Kandidaten_in erfolgt direkt.
Jede Stimme zählt gleich.
Jeder wählt unbeobachtet und anonym.

Vorgehen und aktueller Stand

- Zentral ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2009 zu elektronischen Wahlgeräten (sog. „Wahlcomputer-Entscheidung“). In dieser wurden die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes um den Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“ ergänzt und zudem die Staatstrukturprinzipien der Demokratie, Republik und Rechtsstaatlichkeit als für Abstimmungen und Wahlen prägende Grundsätze erklärt. Die für die Bundestagswahl 2005 eingesetzten Geräte wurden als verfassungswidrig eingestuft. Grundsätzlich aber ließ das Bundesverfassungsgericht den Weg zu elektronischen Wahlen und Abstimmungen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zu. Ergänzt und konkretisiert wurden die Vorgaben durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Thüringen zu Hochschulwahlen mittels elektronischer Systeme. Die in den Gerichtsurteilen formulierten Kriterien werden unter Beachtung der einschlägigen Literatur auf verschiedene vorgeschlagene Methoden der elektronischen Partizipation angewendet um so zu ermitteln, ob und wie es möglich ist bzw. wäre, eine verbindliche Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse auf elektronischem Wege zu ermöglichen.
- Daneben rechtsvergleichend Estland betrachtet, die Teilnahme an Parlamentswahlen ist dort seit dem Jahre 2007 Online möglich und weit verbreitet und praktisch alle Interaktionen Bürger-Verwaltung können elektronisch abgewickelt werden.
- Die ersten Forschungsergebnisse wurden 2015 in einem längeren wissenschaftlichen Aufsatz veröffentlicht; eine Vorstellung der Erkenntnisse erfolgte zudem im Juli 2016 auf einer Fachkonferenz in Estland. Dort wurden auch Gespräche im Rahmen der rechtsvergleichenden Forschung geführt. Die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit ist abgeschlossen, das Dissertationsverfahren soll im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

Inter- und Transdisziplinarität

- Im Rahmen des interdisziplinären Ansatzes des Fortschrittsskollegs wurden und werden auch Fragen zur grundsätzlichen Sinnhaftigkeit von elektronischer Partizipation, der Notwendigkeit einer Kommunikationsstrategie zu deren Einführung und bei der Umsetzung der Neuerungen und vielen anderen nicht-juristischen Komplexen beantwortet. Hier ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Wahlbeteiligung erhöht werden kann und wie gut die elektronischen Partizipationsformen angenommen werden/würden. Daneben stehen die technischen Möglichkeiten im Fokus: Was vermögen die Systeme und Programme zu leisten? Können die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden?
- Die Dissertation ist als kooperative Promotion der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, und der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf geplant. Neben diesem transdisziplinären Ansatz ist die Stadt Köln als Praxispartner eingebunden. Die Erkenntnisse sollen dazu dienen, elektronische verbindliche Partizipationsformen auch in der praktischen Anwendung durch die Kommunen zu ermöglichen.

Betreuungsteam

- Prof. Dr. Frank Bätge, Jura, Fachhochschule für öffentl. Verw. NRW
- Prof. Dr. Martin Morlok, Juristische Fakultät, Heinrich-Heine Univ.
- Prof. Dr. Stefan Marschall, Politikwissenschaft, HHU Düsseldorf
- Herr Christoph Hurniak, Stadt Köln